

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am Dienstag, den **12. Dezember 2023**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

13. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing

Beginn: 18:00 Uhr

Beendigung: 19:03 Uhr

Anwesend:

1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
2. Vizebgm. Auracher Mascha
3. Vizebgm. Zauner Josef
4. GV Breit Katja
5. GV Ing. Bösze Engelbert
6. GV DI (FH) Ratzenböck Markus Bed
7. GR Ing. Griebel Andreas BSc MSc
8. GR Vogtenhuber Gernot
9. GR Ing. Höglinger-Pribas Herbert
10. GR Lenzeder Erwin
11. GR Ing. Ratzesberger Marco
12. GR Razenberger Joachim
13. GR Ing. Mirnig Thomas
14. GR Enser Patrick
15. GR Spiessberger Bernhard
16. GR Schachinger Stefan
17. GR Schischma Andreas
18. GR Klein Hans
19. GR DI (FH) Mundigler Othmar
20. GR Manhartsgruber Kornelia
21. GR Oberndorfer Erich
22. GR Gattermaier Robert
23. GR Hausjell Peter
24. GR Buschberger Victoria
25. GR Mag. Bernegger Manuel
26. GR Raida Thomas MA
27. GR Zumdohme Sabine

Ersatzmitglieder:

28. Kolfer Peter
29. Aichhorn Dieter

Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:

GV Huber Anita, GR Zeintlinger Oliver, GR Alexander Wolfgang, GR Ing. Bernd Jenecek

Der Sitzung sind unentschuldigt ferngeblieben:

GR Bergmayr Stefan

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die Zuhörer und stellt fest, dass

1. die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und
2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nimmt Amtsleiter Mario Schneeberger zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Brigitte Stockinger bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 12. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 26. September 2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

TAGESORDNUNG:

- 1) Bericht Bürgermeister
- 2) Prüfberichte Prüfungsausschuss
- 3) Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen
- 4) Nachwahlen in Ausschüsse
 - a) SPÖ
 - b) Die GRÜNEN
 - c) ÖVP
- 5) Darlehensrückzahlungen
- 6) Sonderbedarfszuweisungen 2023 – Mittelverwendung
- 7) Kassenkredit 2024
 - a) Festsetzung der Höhe
 - b) Aufnahme des Kassenkredites
- 8) EU-Richtlinien zur Energieeffizienz (EED III) – Grundsatzbeschluss
- 9) Kinderunfallversicherung – Kündigung
- 10) Richtlinien für Alternativenergie
- 11) Abfallordnung – Neuerlassung
- 12) Neuregelung von Gebühren
 - a) Tarife für Fremdleistungen
 - b) Wassergebühren
 - c) Kanalgebühren
 - d) Abfallgebühren
 - e) Mieten Garagen
 - f) Verwaltungskosten für Mietwohnungen
 - g) Hundeabgabe
 - h) Miete Schrebergärten
 - i) Bibliothek
 - j) Urnenfriedhof
 - k) Kulturzentrum
 - l) Heimgebühren
 - m) Essen auf Rädern
 - n) Bereitstellungszuschlag Betreubares Wohnen
- 13) Genehmigung Hebesätze 2024
- 14) Beachvolleyballplatz – Grundsatzbeschluss
- 15) Gleichstellungsprogramm der Gemeinde
- 16) Allfälliges

Punkt 1)
Bericht Bürgermeister:

a) Stern & Hafferl

Der Vorsitzende berichtet über die Ausweitung der Fahrlinien.

b) Ortsklasseneinteilung Tourismusverband:

Es wurde um gleichbleibende Einstufung der Marktgemeinde Lenzing in der Ortsklasse D angesucht und diese bleibt vorerst auch erhalten.

c) Masterplan Ortskernentwicklung:

Aufgrund von familiären und gesundheitlichen Problemen bei Herrn Lang (Smartwärts), hat sich das Projekt um ein halbes Jahr verzögert. Der endgültige Rahmenplan sollte in der April-Sitzung 2024 beschlossen werden.

d) Entfernung der Bäume entlang Kammerer-Bahn Bereich Hellermann bis Bahnhaltestelle:

Das Oö. LVWG hat unsere eingebrachte Beschwerde abgewiesen. Mangels Erfolgsaussicht vom Gemeindevorstand wird eine Beschwerde an das Höchstgericht nicht in Betracht gezogen.

e) Sachbeschädigung Sperrvorrichtung Stiege Hochgartengasse

Diesbezüglich wurde von der Polizei der Beschuldigte ermittelt und eine Meldung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Punkt 2) Prüfberichte Prüfungsausschuss

Referentin: GR Victoria Buschberger

Kenntnisnahme:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Berichte über die 09. Prüfungsausschusssitzung vom 09. Oktober 2023 u. die 10. Prüfungsausschusssitzung vom 20. November 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis (Anlage 1 und 2)

Punkt 3) Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen bezüglich Wohnungs- und Garagenvergaben

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

Kenntnisnahme:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die vom Ausschuss Freizeit und Wohnen beschlossenen Wohnungs- und Garagenvergaben (Sitzungen am 30. Oktober 2023 und 30. November 2023) zur Kenntnis.

Begründung:

Dem Ausschuss Freizeit und Wohnen wurde in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (04. November 2021) hinsichtlich der Vergabe von Wohnungen und Garagen gemäß § 44 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht übertragen.

Punkt 4) Nachwahlen Ausschüsse

- a) SPÖ
- b) Die GRÜNEN
- c) ÖVP

a) SPÖ Fraktion, b) die Grünen Fraktion und c) ÖVP Fraktion

Referent: GR Erwin Lenzeder, GR Victoria Buschberger, GR Kornelia Manhartgruber

Einstimmiger Beschluss

- a) Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Antrag von GR Lenzeder den einstimmigen Beschluss, dass die Nachwahlen nicht geheim mit Stimmzettel, sondern per Handerhebung erfolgen.**
- b) Die Mitglieder der SPÖ Fraktion fassen per Handerhebung den einstimmigen Beschluss, den gültig eingebrachten Wahlvorschlag (Anlage 3) zu genehmigen.**
- c) Die Mitglieder der Die Grünen Fraktion fassen per Handerhebung den einstimmigen Beschluss, den gültig eingebrachten Wahlvorschlag (Anlage 4) zu genehmigen.**
- d) Die Mitglieder der ÖVP Fraktion fassen per Handerhebung den einstimmigen Beschluss, den gültig eingebrachten Wahlvorschlag (Anlage 5) zu genehmigen.**

Begründung:

Es wurde von der SPÖ Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht, dass Andreas Griebel anstatt Ing. Rudolf Vogtenhuber in den Bauausschuss gewählt werden soll.

Es wurde von der Grünen Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht, dass Victoria Buschberger anstatt Annalena Ohnhäuser als Ersatz-Mitglied in den Wirtschafts- und Ortsgestaltungsausschuss gewählt werden soll.

Weiters wurde von der Grünen Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht, dass Mag. Manuel Bernegger anstatt DI(FH) Markus Ratzenböck als Ersatz-Mitglied in den Bauausschuss gewählt werden soll.

Es wurde von der ÖVP Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht, dass Kornelia Manhartgruber anstatt Ing. Stefan Mayer als Ersatz-Mitglied in den Kulturausschuss gewählt werden soll.

Zu Punkt 5) Darlehensrückzahlungen

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand die vorzeitigen Darlehenstilgungen aus der Rücklage „Allgemein“ zu genehmigen.

Die Gemeinde Lenzing hat in den letzten Jahrzehnten viele Darlehen aufgenommen und auch zur Gänze getilgt. Aktuell laufen noch 19 Darlehen, die bei verschiedenen Bankinstituten aufgenommen wurden. Vor der Zinswende, die am 21. Juli 2022 beschlossen und seitdem fortgeführt wurde, lagen die Zinsen jahrelang bei null oder nur minimal darüber. Seit dem 14. September 2023 liegt der Leitzins bei der Europäischen Zentralbank bei 4,5 Prozent. Um erhebliche Mehrkosten in diesem Bereich in den nächsten Jahren zu vermeiden, sind Überlegungen über vorzeitige Darlehenstilgungen in Erwägung zu ziehen.

Das Darlehen, welches für das Dienstleistungszentrum bei der BAWAG PSK 2022 aufgenommen wurde, sollte hier vorrangig bedient werden.

Objekt	Bank	Darlehens-aufnahme	Laufzeit (Jahre)	Ursprüngliche Höhe	Derzeitiger Stand	Ende Darlehen
Dienstleistungszentrum	BAWAG PSK	28.04.2022	15	3.000.000,00	2.923.302,96	2038

Auch bei den älteren Darlehen kommt zu Zinsmehrbelastungen. Daher sollen folgende Darlehen (Wasser/Abwasser) zur Gänze bereits 2024 getilgt werden:

Objekt	Bank	Darlehens-aufnahme	Laufzeit (Jahre)	Ursprüngliche Höhe	Derzeitiger Stand	Ende Darlehen
Wasserleitung BA 02 Unterachmann/Kreuzstr.	Sparkasse	30.04.1999	25	161.333,69	7.790,48	06/2024
Wasserleitungsbau BA 04 Franz-Stelzhamer-Str.	Raika	31.12.2003	25	24.500,00	6.100,30	12/2028
Wasserversorgung BA 05 Maierhof/Gniglergr./H.	Sparkasse	31.12.2004	25	62.000,00	17.821,73	12/2029
BA 10 – Kanal Ost III Bahnweg Süd	Sparkasse	04.11.1997	24	181.682,09	17.651,40	06/2025
Kanalbau BA 14 Sonnenhang	Sparkasse	15.10.2004	25	43.200,00	12.417,49	12/2029
Kanalbau BA 14 Kraims Ost	BAWAG P.S.K	28.12.2005	25	36.000,00	12.093,33	12/2030
Gesamtsumme					73.874,73	

Die Finanzabteilung schlägt daher vor, die vorzeitigen Darlehenstilgungen aus der Rücklage „Allgemein“ (aktueller Stand: EUR 3.830.068,10) zu finanzieren. Dabei soll ein Betrag von EUR 2.000.000,00 für das DLZ-Darlehen und rund EUR 74.000,00 für die „alten“ Wasser- und Abwasserdarlehen aufgewendet werden.

Punkt 6) Sonderbedarfszuweisungen 2023 - Mittelverwendung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss die „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ in Höhe von EUR 43.700,00 der Rücklage „Sonder-BZ 2023“ zuzuführen.

Begründung:

Das Land Oberösterreich unterstützt die Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2023 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 25 Millionen Euro. Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und kann von den Gemeinden für investive Einzelvorhaben oder zur Bildung einer Haushaltsrücklage verwendet werden. Die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates. Die Sonder-BZ 2023 für die Lenzing betragen EUR 43.700,00 und sollen der Rücklage „Sonder-BZ 2023“ zugeführt werden.

Punkt 7)

Kassenkredit 2024

a) Festsetzung der Höhe

b) Aufnahme des Kassenkredites

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

a) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung 28.11.2023) die Kassenkredithöchstgrenze für das Jahr 2024 mit EUR 3.000.000,00 festzusetzen.

Begründung:

Bislang war ein Kassenkredit von ¼ der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit zulässig. Durch Verordnung der Landesregierung wurde dieser Rahmen für den Zeitraum 2020 bis 2027 auf 33,3 % erhöht. Danach wird der erhöhte Rahmen bis 2032 schrittweise wieder auf das übliche Ausmaß reduziert. Der Sinn der Erhöhung besteht darin, dass u.a. durch den erhöhten Kassenkredit die Liquidität der Gemeinde „gestärkt“ und damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Der erhöhte Kassenkreditrahmen darf daher nur für Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden. Unverändert bleibt, dass der Kassenkredit binnen Jahresfrist zurückzahlen ist. Für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit darf der Kassenkredit daher wie bisher verwendet werden – und das auch nur, wenn der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet ist und das Einlangen der durch Kassenkredit vorfinanzierten Mittel innerhalb des Voranschlagsjahres gesichert ist. Laut MFP 2023 – 2027 liegt der Höchstbetrag für 2023 bei EUR 8.401.600,00 (1/3 von EUR 25.204.800,00). In den Monaten Februar, Mai, August und November sind neben den Löhnen und Lohnnebenkosten auch die SHV-Umlage und der Krankenanstaltenbeitrag fällig.

Es wird daher vorgeschlagen, den **Kassenkredit mit EUR 3.000.000,00 festzusetzen.**

b) Aufnahme des Kassenkredites

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes (Sitzung 28.11.2023), die Aufnahme des Kassenkredites bei der Sparkasse (Variante 3-Monats-Euribor) zu genehmigen.

Begründung:

Vom Gemeindeamt wurde die Raiffeisenbank Lenzing, die Sparkasse Lenzing und die Oberbank Lenzing eingeladen, entsprechende Angebote abzugeben.

	Raiba	Sparkasse	Oberbank
3-Monats-Euribor	4,002 %	4,002%	4,002 %
Auf-/Abschlag	0,450 %	0,250 %	0,350 %
Wert per 13.11.2023	4,452 %	4,252 %	4,352 %
6-Monats-Euribor		4,085 %	
Auf-/Abschlag		0,250 %	
Wert per 13.11.2023		4,335 %	
Fixzinssatz		12-Mon-Euribor	
		4,040 %	
Aufschlag		0,250 %	
Wert per 13.11.2023		4,290 %	

Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Punkt 8)

EU-Richtlinien zur Energieeffizienz (EED III) – Grundsatzbeschluss

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss den einstimmigen Beschluss, den „alternativen Ansatz“ anzuwenden.

Begründung:

Im September 2023 wurde die EU-Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung der EU-Verordnung 2023/955 rechtswirksam. Darin sind ua. Verpflichtungen für Gemeinden enthalten. Besonders relevant ist Art. 6 (1) wonach jährlich mind. 3 % der Gesamtfläche von beheizten bzw. gekühlten öffentlichen Gebäuden renoviert werden müssen, um diese in Einklang mit mind. Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.

Parallel dazu bietet Art. 6 (6) die Möglichkeit, einen „alternativen Ansatz“ anzuwenden. Demnach sind jedes Jahr Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden zu erzielen, die mindestens der in Abs. 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht. Dies muss nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden sondern auch durch kostengünstigere Maßnahmen wie Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring Energieverbrauch) möglich. Das Land Oö. und auch der Oö. Gemeindebund empfehlen den Gemeinden, den „alternativen Ansatz“ zu wählen. Dieser Empfehlung ist der Bauausschuss gefolgt und schlägt dies ebenso dem Gemeinderat vor.

Punkt 9) Kinderunfallversicherung - Kündigung

Referent Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 23. November 2023) den einstimmigen Beschluss die Kinderunfall-Versicherung bei der Wiener Städtischen zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Begründung:

Die Kinderunfall-Versicherung der Wiener Städtische Versicherung besteht seit April 2017. Die Kosten betragen pro Kind EUR 33,00 pro Jahr und die genaue Personenanzahl wird jährlich mit Stichtag 01. November eruiert. Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lenzing ab Geburt bis zum vollendeten 15. Geburtstag sind inkludiert. Mit Stichtag 01. November 2023 sind dies 742 Kinder. Da es seit Bestehen der Kinderunfall-Versicherung noch nie ein Schadensfall eingereicht wurde und die jährlichen Kosten zwischen EUR 24.500,00 und EUR 25.000,00 betragen soll die Kinderunfallversicherung eingestellt werden.

Punkt 10) Richtlinien für Alternativenergie

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

- a) Förderung Photovoltaikanlagen - Neufassung

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Raumordnung, den einstimmigen Beschluss die Neufassung der nachstehenden Richtlinien zu genehmigen:

***Richtlinien
für die Förderung von Photovoltaikanlagen***

1. *Eine Förderung können nur natürliche oder juristische förderbare Personen erhalten.*
2. *Die Höhe des Zuschusses beträgt EUR 50,00 per 1 kWp (max. EUR 500,00 pro Liegenschaft). Bereits in Anspruch genommene Förderungen werden in Abzug gebracht.*
3. *Die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungs- und Zahlungsnachweise und ist innerhalb eines Jahres nach Rechnungsausstellung beim Marktgemeindeamt Lenzing, Buchhaltung, einzubringen.*
4. *Die Anlage muss für Wohnhäuser oder Betriebsgebäude verwendet werden, die sich im Gemeindegebiet von Lenzing befinden und die dauernd für diese Zwecke benützt werden.*
5. *Der Zuschuss ist zurückzuzahlen,*
 - a) *wenn nachträglich bekannt wird, dass er aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,*
 - b) *bei bewilligungswidriger Verwendung des Zuschusses.*
6. *Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024.*

- b) Förderung von Alternativenergien – Abänderung der Richtlinien

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Raumordnung, den einstimmigen Beschluss die Neufassung der nachstehenden Richtlinien zu genehmigen:

***Richtlinien
für die Förderung von Alternativenergie
(Einbau von Hackschnitzel-, Pellets- und Solaranlagen, Wärmepumpen und Erdwärme)***

1. *Eine Förderung können nur natürliche oder juristische förderbare Personen erhalten, die eine Förderzusage der auszahlenden Förderstelle für eine der Alternativenergien besitzen.*
2. *Die Höhe des Zuschusses beträgt 15 % der geleisteten Förderung, höchstens jedoch EUR 500,00.*
3. *Die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der von der Förderstelle geleisteten Förderung und ist innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung beim Marktgemeindeamt Lenzing, Buchhaltung, einzubringen.*

4. Die Anlagen müssen für Wohnhäuser oder Betriebsgebäude verwendet werden, die sich im Gemeindegebiet von Lenzing befinden und die dauernd für diese Zwecke benützt werden. Darüber hinaus muss der Einbau dieser Alternativenergie eine energiesparende und emissionsmindernde Wirkung haben.
5. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen,
 - a) wenn nachträglich bekannt wird, dass er aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
 - b) bei bewilligungswidriger Verwendung des Zuschusses.
6. Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024.

Begründung für die Punkte a) und b)

Die Förderhöhe für Photovoltaikanlagen soll sich künftig an der Größe (EUR 50,00 pro kWp) der installierten Anlagen bemessen. Die Höchstgrenze der Förderung für Photovoltaikanlagen sowie für den Einbau von Hackschnitzel-, Pellets- und Solaranlagen, Wärmepumpen und Erdwärme soll auf EUR 500,00 angehoben werden.

Punkt 11) Abfallordnung - Neuerlassung

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Mehrheitlicher Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung, den mehrheitlichen Beschluss (5 Gegenstimmen – GR Manhartsgruber, GR Oberndorfer, GR Gattermaier, GR Hausjell, GV Bösze) die Abfallordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 12.12.2023 mit der die Abfallordnung erlassen wird:

ABFALLORDNUNG

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF; wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

b) Biotonnenabfälle:

- *Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;*
 - *Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.*
 - *Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.*
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Attersee Nord zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten zum ASZ Attersee Nord zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen.
Grünabfälle sind in das ASZ Attersee Nord zu bringen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnen- und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen anzuwenden:

Hausabfälle/Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

Kunststoffsäcke 110 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Biotonnen Abfälle:

Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer vermietet.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser:
mind. 120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
120 Liter Biotonne

Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
120 Liter Biotonne oder Trankentsorgung

Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätzen
240 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
120 Liter Biotonne oder Trankentsorgung

Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:
120 Liter Kunststofftonne (Hausabfall)
120 Liter Biotonne
für weitere Mitarbeiter ist je nach Bedarf die Anzahl der Kunststofftonnen zu erhöhen.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

Anspruchsberechtigung Biomülltonnen:

Restmüll	Biomüll
pro 1 Stk. Kunststofftonne 120 Liter	Anspruch auf 1 Kunststofftonne 120 Liter
pro 1 Stk. Kunststofftonne 240 Liter	Anspruch auf bis zu 2 Kunststofftonnen 120 Liter
pro 1 Stk. Kunststofftonne 770 Liter	Anspruch auf bis zu 6 Kunststofftonnen 120 Liter
pro 1 Stk. Kunststofftonne 1.100 Liter	Anspruch auf bis zu 9 Kunststofftonnen 120 Liter

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Müllabfuhrgemeinschaft erfolgt 3-wöchentlich und 6-wöchentlich. Die Wahlmöglichkeit für einen 3-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhrtermin besteht per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober jeden Jahres.
- (2) Die Abholung der **sperrigen Abfälle** erfolgt gegen vorherige Anmeldung am Marktgemeindeamt Lenzing. Dieses Holsystem wird nach Möglichkeit so konzentriert, dass dieses hauptsächlich in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres durchgeführt wird; in Ausnahmefällen auch während des übrigen Jahres. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Abfall-Sammelzentrum abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten erfolgt 2-wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 3-wöchentlich und 6-wöchentlich. Die Wahlmöglichkeit für einen 3-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhrtermin besteht per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober jeden Jahres.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Biotonnenabfälle werden rechtzeitig im Rahmen der Gemeindenachrichten der Marktgemeinde Lenzing und auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Lenzing bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Schausberger Franz, Gampern 25, 4851 Gampern, welcher eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Lenzing anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Umstellung des Abfuhrintervalls der Biomülltonne, sowie der Festlegung der Anspruchsberechtigung für Biomülltonnen, ist eine neue Abfallordnung zu beschließen.

Punkt 12)

Neuregelung von Gebühren

a) Tarife für Fremdleistungen

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 30.11.2023) den einstimmigen Beschluss, die Tarife für Fremdleistungen nicht zu erhöhen, da im Vorjahr der Tarif zweimal angepasst wurde.

b) Wassergebühren

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat fasst, entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 30.10.2023), die Wassergebührenordnung wie folgt zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 12. Dezember 2023, mit der eine

Wassergebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr und Bemessungsgrundlage

- (1) a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 18,35 je Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 2.752,20 jeweils inkl. Umsatzsteuer.
- b) Die Wasserleitungsanschlussgebühr auf nicht verbauten Grundstücken wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 2.752,20 inkl. Umsatzsteuer.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Bruttogrundrissfläche lt. Ö-NORM B, 1. Teil jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen.
- b) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß der Bemessungsgrundlage zugerechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl.
- c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden das Wohngebäude und die Stallungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Scheunen sowie Geräte- und Wagenschuppen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- d) Bei landwirtschaftlichen Bauten (siehe § 2, Abs. 2 lit. c), sowie sonst. Altbauten, mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.
- e) Die nach lit. a, b, c und d errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- f) In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen:
 - 1.) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen.

- 2.) *Garagen, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.*
 - 3.) *Rein gewerblichen Lagerzwecken dienende Gebäude, soweit kein unmittelbarer Wasseranschluss besteht.*
- (3) *Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:*
- a) *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr eine seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.*
 - b) *Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten.*
 - c) *Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.*

§ 3

Wasserbezugsgebühr

- (1) *Für das aus der Wasserleitung bezogene und vom Wassermesser nach Kubikmeter (m³) = 1.000 Liter bemessene Wasser, ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.*
Diese Gebühr beträgt
EUR 1,84 (inkl. Umsatzsteuer)
für jeden ganzen oder abgerundeten Kubikmeter abgegebenen Wassers.
- (2) *Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist besonders auf den Wasserverbrauch des Vorjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Vorjahres Rücksicht zu nehmen.*
- (3) *Für die Entnahme des Wassers zur Gartenbewässerung kann ein eigener Zähler eingebaut werden. Die Kosten für den Einbau und die Miete trägt der Antragsteller. Die Wasserbezugsgebühr bzw. Wassermessgebühr werden gemäß Abs. 1 bzw. 4 abgerechnet. Die Berechnung von Kanalbenützungsgebühren entfällt für diese Menge. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen.*
- (4) *Wassermessgebühr:*
Die Wassermessgebühr (Zählermiete) wird für die Beistellung, Erhaltung und Auswechslung des Wassermessers eingehoben. Diese Gebühr beträgt monatlich (inkl. Umsatzsteuer)
- a) *bis zu einer Nenngroße von 3 m³ EUR 1,24*
 - b) *Zuschlag je weiteren m³ Nenngroße EUR 0,38*

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

- (1) *Für die Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wassermessers.*
- (2) *Für die Wassermessgebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut worden ist und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wurde.*
- (3) *Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß §2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.*
- (4) *Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (3) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.*
- (5) *Für die Anschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem das Grundstück an das Wasserleitungsnetz angeschlossen wird.*

§ 5

Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben

- 1) *Die Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren werden für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.*
- 2) *Die sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.*

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Wassergebührenordnung vom 26. September 2023 außer Kraft gesetzt.

Begründung: Die Oö. Landesregierung hat beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren auch im Jahr 2024 weiterzuführen. Die Mindestanschlussgebühr (excl. Ust.) beträgt laut Voranschlagserlass ab dem 1. Jänner 2024 bei Wasserversorgungsanlagen EUR 2.502,00.

c) Kanalgebühren

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 30. November 2023) die Kanalgebührenordnung wie folgt zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 12. Dezember 2023, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, BGBl.Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

(1) Für den Kanalanschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage

- (1) a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 30,61 pro Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 4.591,40 jeweils inklusive Umsatzsteuer.
- b) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 4.591,40 inklusive Umsatzsteuer.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Brutto-Grundrissfläche lt. Ö-NORM B 1800, 1. Teil, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen.
- b) Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare gebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar und Kellerüberl. Garagen werden nicht berücksichtigt.
- c) Für alle rein zu gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen-Dachgewässer anfallen, wird eine 60 %ige Gebühr als Bemessungsgrundlage verrechnet.
- d) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Das Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- e) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
- f) Bei landwirtschaftlichen Bauten, sowie sonstigen Altbauten mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.
- g) Die nach lit. a, b, c, d, e und f errichtete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

- (3) *Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:*
- a) *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs. 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.*
 - b) *Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.*
 - c) *Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.*

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) *Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.*
- (2) *Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.*
- (3) *Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.*
- (4) *Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.*

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) *Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt*

EUR 4,52 (inkl. Umsatzsteuer)

für jeden Kubikmeter (m³) Wasser, der auf der angeschlossenen Liegenschaft entweder aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde oder einer sonstigen Versorgungsanlage abgegeben wird.

- (2) *Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 OÖ Wasserversorgungsgesetz (Nutzung des Regenwassers, z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw.), ist zur Registrierung und korrekten Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr je m³ wird gemäß § 4 Abs. 1 abgerechnet.*
- (3) *Die Eigentümer oder Bauberechtigten von Liegenschaften mit Nutzwasseranlagen haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb einer Nutzwasseranlage vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Bereits bestehende Anlagen sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.*
- (4) *Wird Nutzwasser verwendet und ist ein Zweitzähler nicht eingebaut, werden 15 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person und Jahr der insgesamt verbrauchten Wassermenge hinzugerechnet. Basis für die Ermittlung der zur Gebührenberechnung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Abrechnungsjahr. Dieser Pauschalbetrag ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu entrichten, auch dann, wenn bestehende Nutzwasseranlagen nicht ordnungskonform gemeldet worden sind.*
- (5) *Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen, ob Nutzwasseranlagen vorhanden sind.*
- (6) *Wenn gemäß § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Lenzing ein zusätzlicher Zähler für die Gartenbewässerung installiert ist, werden für die dabei anfallenden Wassermengen keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet.*

§ 5

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht:

- (1) *Für die Kanalanschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem die Liegenschaft (Grundstück) an das Kanalnetz angeschlossen wird.*
- (2) *Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.*
- (3) *Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (2) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.*
- (4) *Hinsichtlich der Anrechnung von Vorauszahlungen wird bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 lit a) hingewiesen.*
- (5) *Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.*

§ 6

Einhebung

Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

- (1) *Die Kanalbenützungsgebühr wird für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.*

- (2) *Diese sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.*
- (3) *Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden, erfolgt eine Gebührenvorschreibung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres bescheidmässig am 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.*
- (4) *Die Anschlussgebühren und Ergänzungsgebühren werden bescheidmässig vorgeschrieben und gelten hierfür die abgabenrechtlichen Bestimmungen.*

§ 7

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Kanalgebührenordnung vom 26. September 2023 außer Kraft gesetzt.

Begründung: Die Oö. Landesregierung hat beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren auch im Jahr 2024 weiterzuführen. Die Mindestanschlussgebühr (excl. Ust.) beträgt laut Voranschlagserlass ab dem 1. Jänner 2023 bei Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 4.174,00.

GR Gattermaier und GR Razenberger waren bei der Abstimmung dieses Punktes nicht im Saal.

d) Abfallgebühren

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Mehrheitlicher Beschluss

Der Gemeinderat fasst im Mehrheitlichen Beschluss (6 Gegenstimmen – GV Bösze, GR Manhartgruber, GR Oberndorfer, GR Gattermaier, GR Hausjell, GR Spiessberger), die Abfallgebühren mit 01.01.2024 wie folgt festzusetzen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 12. Dezember 2023, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Grundgebühr

Für die anfallenden Abfälle ist nachstehende jährliche Grundgebühr zu entrichten:

	Netto Euro	Brutto Euro
a) für 120-l-Tonne	89,07 + 10 % USt.	97,98
b) für 240-l-Tonne	178,17 + 10 % USt.	195,99
c) für 770-l-Behälter	553,57 + 10 % USt.	608,93
d) für 1100-l-Behälter	809,45 + 10 % USt.	890,39

(2) Die Abfallgebühr beträgt pro Abfuhr

	Netto Euro	Brutto Euro
a) pro 120-l-Tonne	7,96 + 10 % USt.	8,76
b) pro 240-l-Tonne	15,93 + 10 % USt.	17,52
c) pro 770-l-Behälter	51,06 + 10 % USt.	56,17
d) pro 1100-l-Behälter	72,93 + 10 % USt.	80,22
e) pro 110-l-Müllsack	6,34 + 10 % USt.	6,97
g) Gebühr für Nachschüttung	25,85 + 10 % USt.	28,44

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgte.

§ 5

Fälligkeit

Die Fälligkeitstage sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 6

Umsatzsteuer

Für die im § 2 geregelten Gebühren beträgt der Umsatzsteuersatz 10 %.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen über die Müllabfuhrgebühren ihre Gültigkeit.

Begründung: Erhöhung um 3,00 % da die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken können. Mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2023 wird im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100 % angestrebt. Gleichzeitig wurde die separate Gebühr – wie von der IKD eingefordert - für die biogenen Abfällen abgeschafft.

e) Mieten Garagen und f) Verwaltungskosten für Mietwohnungen

Referent jeweils Vbgm. Josef Zauner

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend den Beratungsergebnis im Ausschuss Freizeit und Wohnen (Sitzung am 30.11.2023) den einstimmigen Beschluss, die Verwaltungskosten für Mietwohnungen per 01.01.2024 auf EUR 4,20 inkl. USt. zu erhöhen und die Garagenmieten nicht zu erhöhen.

Begründung: Die letzte Erhöhung erfolgte per 1.1.2022 auf EUR 3,94 per m² und Jahr inkl. USt. Der höchstzulässiger Tarif 2022: EUR 4,30 per m² und Jahr inkl. USt. Bei der Vermietung und Verpachtung wurde die Rz 265 Umsatzsteuerrecht geändert, weshalb auch die Mieten angepasst werden müssen. U.a. müssen die oben angeführten Verwaltungskosten vorgeschrieben werden, um weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen zu können

g) Hundeabgabe

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis des Wirtschaftsausschusses (Sitzung am 30.11.2023) den einstimmigen Beschluss, die Hundeabgabe per 01.01.2024 wie folgt festzusetzen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 12.12.2023 mit der eine
Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund* **EUR 20,00**
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund* **EUR 55,00**

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.*
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.*

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.*
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.*

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Begründung:

Die Hundeabgabe wurde vom Gemeinderat zuletzt per 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

		ab 01.01.2024
für jeden Hund eine jährliche Abgabe von	EUR 50,00	EUR 55,00
für einen Wachhund eine jährliche Abgabe von.....	EUR 20,00	EUR 20,00
Gebühr für eine Hundemarke	EUR 4,00	EUR 4,00

Derzeit sind 281 Hunde, 12 Wachhunde, 3 Jagdhunde – **insgesamt 296 Hunde gemeldet.**

Einnahmen Hundeabgabe 2022	EUR 14.053,00
Einnahmen Hundemarken 2022	<u>EUR 136,00</u>
Summe	EUR 14.189,00

Einnahmen Hundeabgabe bis Anfang Nov. 2023	EUR 14.103,00
Einnahmen Hundemarken bis Anfang Nov. 2023	<u>EUR 136,00</u>
Summe	EUR 14.239,00

Tarife in anderen Gemeinden (Stand November 2023)

	je Hund	Wachhund
Seewalchen	EUR 65,--	EUR 20,--
Schörfling u. VB	EUR 60,--	EUR 20,--
Timelkam	EUR 50,--	EUR 20,--

Ausgabenart	2020	2021	2022	bis Okt. 2023
Kotbeutel	1.023,16	1.098,82	949,80	890,25
Beutelspender	-	2.598,05	81,25	934,80
Bauhof (ca. 78 Std/Jahr)	<u>3.042,00</u>	<u>8.112,00*</u>	<u>8.112,00</u>	<u>8.112,00</u>
Gesamtsumme	4.065,16	11.808,87	9.143,05	9.937,05

Für die Hundefreilaufzone wurden bis jetzt rund EUR 4.900,00 ausgegeben!

GR Buschberger versteht die Erhöhung der Gebühren nicht, da es 2022 einen Überschuss gab.

Laut GV Bösze steht die Adaptierung des Hundefreilaufplatzes noch an.

h) Miete Schrebergärten

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Wirtschaftsausschuss (Sitzung 30.11.2023), den einstimmigen Beschluss, die Schrebergartengebühr per 01.01.2024 um 12 Cent auf EUR 1,42 netto zu erhöhen.

Begründung: Die Pacht für die Schrebergärten wurde zuletzt mit 01.01.2023 um 5 Cent auf EUR 1,30 pro m² (netto) erhöht. Die Voraussichtliche Pachtzahlung an die Grundeigentümer Moser und Schwarzenlander im Jahr 2024 beläuft sich auf EUR **18.852,77**. Die Pachteinnahmen (ohne USt) für 2024 errechnen sich wie folgt: 13.263 m² x EUR 1,30 (netto) = EUR 17.241,90. Somit ergibt sich ein Abgang von ca. EUR 1.600,00. Die Schrebergartengebühr soll daher auf EUR 1,42 pro m² (netto) erhöht werden.

i) Bibliothek, j) Urnenfriedhof und k) Kulturzentrum:

Referentin: Vbgm. Mascha Auracher

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Kulturausschuss (Sitzung 20.11.2023) den einstimmigen Beschluss, dass die Gebühren für die Bibliothek und die Tarife für das Kulturzentrum nicht erhöht werden.

j) Urnenfriedhof

Referentin: Vbgm. Mascha Auracher

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Kulturausschuss (Sitzung 20.11.2023) den einstimmigen Beschluss, dass die Urnenhaingebühren per 01.01.2024 wie folgt festzusetzen sind:

Urnenhaingebührenordnung

Urnen – Grabstellengebühr:

Erhöhung ab 01. 01. 2024

1. Für 1 halbrunde Wandnische für je			
2 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren.....	EUR 323,00		EUR 329,00
Verlängerung auf weitere 10 Jahre.....	EUR 323,00		EUR 329,00
Schrifttafel.....	EUR 308,00		EUR 314,00
2. Rechteckige Wandnische für je 4 Urnen			
auf die Dauer von 10 Jahren.....	EUR 505,00		EUR 515,00
Verlängerung auf weitere 10 Jahre.....	EUR 505,00		EUR 515,00
Schrifttafel.....	EUR 308,00		EUR 314,00
3. Erdgräber auf die Dauer von 10 Jahren pro Grab.....	EUR 168,00		EUR 171,00
Verlängerung auf weitere 10 Jahre.....	EUR 168,00		EUR 171,00
4. Sammelnische – einmalige Überstellgebühr (außer bei Auflassung des Grabes)	EUR 156,00		EUR 159,00
5. Montage der Grablaterne.....	EUR 51,00		EUR 52,00

6. Sonstige Gebühren:

- a) Friedhoferhaltungsgebühr jährlich..... EUR 18,00 EUR 18,00
- b) Alle sonstigen Leistungen, die im Gebührentarif nicht angeführt sind (zB Zeitaufwand, Versandkosten usw.) werden nach Personalstunden verrechnet.
- c) Abgabenschuldner: Abgabenschuldner ist der im § 8 und 9 der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Lenzing vom 6. Juli 1967 angeführte Nutzungsberechtigte.
- d) Entrichtung der Gebühren: Die Einzahlung der Gebühren hat innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Vorschreibung auf das Konto der Marktgemeinde Lenzing zu erfolgen.

Begründung:

Letzte Erhöhung erfolgte per 1.1.2022:

Einnahmen	2021	2022
Wandnischen und Erdgräber	EUR 9.448,00	5.122,00
Schrifttafeln, Blumenkisten, Grablat.	EUR 1.202,00	308,00
Urnenhain-Erhaltungsgebühr	<u>EUR 4.194,00</u>	<u>4.203,00</u>
Summe:	EUR 14.844,00	9.633,00
Ausgaben	<u>EUR 11.277,03</u>	<u>7.901,94</u>
Überschuss	EUR 3.566,97	1.731,06

Die laufenden Betriebskosten belaufen sich pro Urne auf ca. € 18,00. Die derzeitige Friedhoferhaltungsgebühr in der Höhe von € 18,00 soll beibehalten werden, da die Gebühren für Wasser und Kanal sowie Müllabfuhr variabel (Verbrauch bzw. Gebührenerhöhungen) sind. Derzeit (Stand Nov. 2023) sind 232 Urnen vergeben.

Die Gebühren der Bibliothek sollen nicht erhöht werden. Die Tarife für das Kulturzentrum sollen dann angepasst werden, nach dem vom Kulturausschuss ein Konzept über die künftige kulturpolitische Ausrichtung ausgearbeitet wurde.

I) Heimgebühren

Referent Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung 23.11.2023) den einstimmigen Beschluss, die Alten- und Pflegeheimtarife per 01.01.2024 wie folgt festzusetzen.

Alten- und Pflegeheim

§ 2 Abs. 1 lautet:

§ 2

Höhe der Leistungsentgelte:

I.

1. Heimentgelt (Standardgebühren) pro Tag und Person:

	Netto	Brutto
1-Bett-Zimmer	EUR 184,21	EUR 202,63
2-Bett-Zimmer	EUR 169,47	EUR 186,42

2. Kurzzeitpflege:

Tagessatz.....	EUR 204,47	EUR 224,92
----------------	------------	------------

zuzüglich 80 % des Pflegegeldes pro Tag

3. Bettfreihaltegebühr:

Zimmerpreis pro Tag abzüglich Mittagessen

1-Bett-Zimmer	EUR 177,11	EUR 194,82
2-Bett-Zimmer	EUR 162,37	EUR 178,61

4. Kosten für Gästeessen:

a) Frühstück	EUR 2,84	EUR 3,12
b) Mittagessen normal	EUR 7,10	EUR 7,81
c) Abendessen	EUR 4,26	EUR 4,69
d) Kindergartenessen	EUR 7,10	EUR 7,81
e) Essen auf Rädern Lenzing	EUR 7,10	EUR 7,81
f) Schülerausspeisung	EUR 7,10	EUR 7,81

III lautet:

III.

Diese Neuregelung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2022 gefasste Regelung der Leistungsentgelte außer Kraft.

Begründung: Die Heimgebühren müssen um 20,88 % erhöht werden, da lediglich mit einer Auslastung von 55 % zu rechnen ist. Die Tarife für das APH wurden zuletzt per 01.01.2023 geändert. Die Auslastung betrug 2022 67,25 % (Langzeitpflege 99,79 % + Kurzzeitpflege 0,21 %). Derzeit sind 55 Betten im APH belegt. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben basieren auf Berechnungen des mittelfristigen Finanzplanes für 2022 und wurden auf den derzeitigen Stand angeglichen.

Die Ausgaben für 2024 betragen voraussichtlich:	EUR	4.665.400,00
abzüglich Überschuss 2022	EUR	<u>117.817,17</u>
	EUR	4.547.582,83

Gemäß der Oö. Alten- und Pflegeheim-Verordnung müssen die Tarife derart kalkuliert sein, dass ein zumindest kostendeckender Betrieb gewährleistet ist.

Heimgebühren Einnahmen: Berechnung auf Basis einer Auslastung von 55 % laut Heimleiter

	netto
8 Pers. DZ à 140,20/364 Tage	408.262,40
<u>87 Pers. EZ à 152,39/364 Tage</u>	<u>4.825.886,52</u>
94 (ohne Kurzzeitpflege)	5.234.148,92
davon 55 %	2.878.781,91
Kurzzeitpflege 45 % Auslastung	
1 Pers. x € 169,15 x 364, davon 45 %	<u>27.706,77</u>
	2.906.488,68

Pflege

Stufe	Anzahl	monatlich	
1	0	123,30	--
2	10	227,40	27.000,00
3	31	354,30	132.500,00
4	20	531,40	127.500,00
5	25	721,80	216.500,00
6	5	1.008,00	60.500,00
7	4	1.324,60	<u>63.500,00</u>
			627.500,00
Kostenersätze Essen			338.000,00
sonst. Einnahmen			66.600,00
Kurzzeitpflege-Pflegegebühr 45 %			<u>2.000,00</u>
Einnahmen			3.940.588,68
Ausgaben			<u>4.547.582,83</u>
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf			606.994,15 = Erhöhung um 20,88 %

Vizebgm. Zauner berichtet von der SHV Sitzung am 11.12.2023, dass die erhöhten Ausgaben sowie die geringe Auslastung erwähnt wurden.

Laut Vorsitzenden sollte man mehr Teilzeitkräfte zur Vollarbeit motivieren.

m) Essen auf Rädern

Referent Bgm. Ing.Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Sozialausschuss (Sitzung 23.11.2023) den einstimmigen Beschluss, die Gebühren für Essen auf Rädern per 01.01.2024 wie folgt festzusetzen: Normaltarif: EUR 9,10 und Mindestpensions- und Mindestsicherungsempfänger: EUR 8,20.

Begründung: Die Tarife wurden zuletzt per 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

Normaltarif: EUR 8,90 inkl. 10 % USt.

SH-Ausgleichs- und Zulagenempfänger: EUR 8,00 inkl. 10 % USt.

Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde jede Portion mit EUR 0,50 und zusätzlich für Mindestpensions- und Mindestsicherungsempfänger mit EUR 0,70.

Einnahmen 2022	EUR 107.879,92
Ausgaben 2022	<u>EUR 127.054,72</u>
Abgang 2022	EUR 19.174,80 = pro Port. EUR 1,30

Bei Aufteilung der Kosten inkl. Essensboxen auf 4 Jahre + Auto auf 8 Jahre

Einnahmen 2022 EUR 107.879,92

Ausgaben 2022 EUR 132.572,72

Abgang 2022 EUR 24.692,80 = pro Port. EUR 1,68

Verkaufte Portionen 2020: 14.718

Verkaufte Portionen 2021: 14.442

Verkaufte Portionen 2022: 14.711

Ausgaben 2022 pro Portion nach Bereichen

Pro Portion EUR 6,91

Zustellung pro Portion EUR 2,10

netto EUR 9,01

inkl. USt. **EUR 9,91**

Tarife in anderen Gemeinden 2023:

Timelkam

für Gemeindebürger EUR 8,45

Auswärtige EUR 9,75

Vöcklabruck

Werktage EUR 8,94

Feiertage EUR 9,27

Attnang-P.

Für Gemeindebürger EUR 7,90

Mindestsicherungsempf. EUR 7,00

Seewalchen a. A.

für Gemeindebürger EUR 10,01

Ermäßigt EUR 9,08

n) Bereitstellungszuschlag Betreubares Wohnen

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 23.11.2023) den einstimmigen Beschluss, den Bereitstellungszuschlag per 01.01.2024 mit einem Betrag von EUR 29,40 inkl. Ust. pro Wohnung und Monat festzusetzen.

Begründung: Der Bereitstellungszuschlag für die Betreuungssicherheit der Bewohner des „Betreubaren Wohnens“ wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. November 2000 mit S 200,00 brutto (=EUR 14,53) pro Monat festgesetzt. Er wird von der GSG an die Mieter vorgeschrieben und dann an die Marktgemeinde Lenzing abgeführt.

Gemäß III. 1. des Vertrages sind notwendige Anpassungen des Bereitstellungszuschlages der Marktgemeinde Lenzing vorbehalten.

Der Bereitstellungszuschlag soll daher ab 01.01.2024 wie folgt angepasst werden:

	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
Monatliche Vorschreibung inkl.		
Erhöhung lt. Index	EUR 24,32	EUR 26,73
10 % Umsatzsteuer	<u>EUR 2,43</u>	<u>EUR 2,67</u>
Monatliche Vorschreibung	EUR 26,75	EUR 29,40

Punkt 13) Genehmigung Hebesätze 2024

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Hebesätze per 1.1.2024 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages	
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages	
Hundeabgabe mit	EUR 55,00 pro Hund	
	EUR 20,00 für Wachhunde	
Kanalbenutzungsgebühr	EUR 4,52 inkl. USt. pro m3 Wasserverbrauch	
Wasserbenutzungsgebühr	EUR 1,84 inkl. USt. pro m3 Wasserverbrauch	
Abfallgebühr	EUR 8,76 inkl. USt. pro Abfuhr f. 120-I-Tonne	
	EUR 17,52 inkl. USt. pro Abfuhr f. 240-I-Tonne	
	EUR 56,17 inkl. USt. pro Abfuhr f. 770-I-Behälter	
	EUR 80,22 inkl. USt. pro Abfuhr f. 1100-I-Behälter	
	EUR 6,97 inkl. USt. pro 110-I-Müllsack	
Nachschüttung	EUR 28,4 inkl. USt.	
Grundgebühr pro Tonne und Jahr	EUR 97,98 inkl. USt. f. 120-I-Tonne	
	EUR 195,99 inkl. USt. f. 240-I-Tonne	
	EUR 608,93 inkl. USt. f. 770-I-Behälter	
	EUR 890,39 inkl. USt. f. 1100-I-Behälter	
Freizeitwohnungspauschale	EUR 86,40 für Wohnungen bis zu 50 m2 Nutzfläche	
	sowie für Dauercamper	
	EUR 129,60 für Wohnungen über 50 m2 Nutzfläche	

Punkt 14) Beachvolleyballplatz - Grundsatzbeschluss

Referenten: GV Ing. Engelbert Bösze

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis der Ausschüsse Freizeit und Wohnen bzw. des Ausschusses für Wirtschaft und Ortsgestaltung (Sitzung am 30.11.2023), den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Rasen-Volleyballplatzes auf dem Grundstück Nr. 1473 (neben dem Fußballplatz) inkl. der vorgeschlagenen Ausführungsvariante, zu fassen.

Begründung:

In der 12. Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023 wurde der Punkt 6) Errichtung Volleyballplatz Bad Wengermühle – Grundsatzbeschluss zur weiteren Beratung an den Wirtschaftsausschuss sowie an den Freizeitausschuss zur Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung und weiteren Beratung in gegenständlicher Sache, delegiert. Diese Sitzung hat am 30.11.2023 stattgefunden. Dabei wurde in intensiven und konstruktiven Beratungen die Einigung erzielt, dass beim Badeplatz Wengermühle - auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1473 (neben dem Fußballplatz) – ein Rasen-Volleyballplatz errichtet werden soll.

Es soll vorerst die kostengünstigere Variante als Rasenplatz zur Ausführung kommen, um zu sehen, ob der Volleyballplatz angenommen wird. Die Gestaltung des Platzes hat so zu erfolgen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, dass es sich um ein Volleyballfeld handelt (Linien, Ballstopnetz). Des Weiteren ist der Platz so vorzubereiten, dass ein späterer Ausbau zu einem Sandplatz möglich ist.

GR Oberndorfer weist darauf hin, dass bereits im Bereich Schulzentrum ein Volleyballplatz besteht und dieser eventuell umgerüstet wird.

Punkt 15) Gleichstellungsprogramm der Gemeinde

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, dass das Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Lenzing für die Jahre 2024-2029 genehmigt wird. (Anlage 3)

Begründung: Gemäß § 34 Oö. GBG 2021 hat der Gemeinderat ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen. Das Programm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach drei Jahren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Das Gleichstellungsprogramm ist ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern.

Punkt 16) Allfälliges

Vzbgm. Auracher erwähnt den gut besuchten Christkindlmarkt und möchte, dass für den Faschingsumzug kräftig die Werbetrommel gerührt wird.

Vzbgm. Zauner appelliert an den Gemeinderat bezüglich Pfarrheim um eine rasche Klärung.

Vzbgm. Zauner bringt eine Anfrage der Lebenshilfe bezüglich Frau Velasquez, die dringend eine Wohnung benötigt, vor. Vzbgm. Zauner hat bereits ein Schreiben verfasst, das der GSG vorgelegt werden soll. Hierfür fordert er die Mitglieder des Gemeinderates auf, dieses Schreiben zu unterzeichnen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 13. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 26. September 2023 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

G.u.g.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführerin

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung
am keine Einwendungen erhoben wurden.

Lenzing, am

Der Vorsitzende:

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des
Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten
Verhandlungsschrift bestätigt.

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

.....
Gemeinderat ÖVP